

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N^o 36.

Stuhm, Sonnabend, den 9. September.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Uer Hochgeboren fühle ich mich gedrungen zu bitten, den Bewohnern und Ortsvorständen aller mit Einquartierung belegten Ortschaften den Dank meiner Truppen für die gastliche Aufnahme und das bereite Entgegenkommen auszusprechen, welche denselben ohne Ausnahme aller Orten während der Divisions-Übungen geworden ist.

Wenn der Soldat in den heimatlichen Kreisen so aufgenommen wird, wie es hier in Marienwerder und Stuhm geschehen ist, in einem Jahre, wo die Ernte manche Sorge dem Landmann macht, so halte ich das für einen Beweis, daß der Bürger des Königs Armee hochschätzt, und indem der Soldat das fühlt, empfängt er einen neuen Sporn Alles einzusetzen, die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes zu bewahren und zu mehren.

G. = D. Marienwerder, den 4. September 1865.

gez. v. d. Goltz,

Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

An den Königlichen Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherren und Ritter hoher Orden Herrn Graf Eulenburg Hochgeboren.

Abschrift dem Königlichen Landrathsamte, um vorstehenden Dank des Herrn Divisions-Commandeurs durchs Kreisblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Marienwerder, den 4. September 1865.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Eulenburg.

An das Königliche Landrathsamt zu Stuhm.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizierschulen auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfnis in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einstellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Lebensjahr nicht vollendet haben.

6. Der Einstellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Species rechnen können.

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten etc. vom 9. December 1858.

§ 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schulabtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schulabtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zögling's, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Completirung seiner dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule das nöthige Puzzeug zc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

- a. den Tauffchein,
- b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
- c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden.

Die Zuthellung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährig nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizierschulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizierschule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet, und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden National's, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizierschulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholter nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß junge Leute, welche gegenwärtig Reizung haben sollten, in eine der Unteroffizier-Schulen einzutreten, sofern sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, mit Sicherheit auf ihre Annahme zu rechnen haben würden.

Stuhm, den 26 August 1865.

N^o 2. In neuerer Zeit sind nach Feststellung der Gewerbesteuer-Rolle im Laufe des Jahres eine so große Zahl von einzelnen Anträgen auf Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen eingegangen, daß dadurch die Schreiberei beträchtlich und unnöthig vermehrt worden ist. Es scheint hiernach die Vorschrift des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, wonach diejenigen Hausirer, welche Gewerbescheine für das nächste Jahr zu erhalten wünschen, sich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts melden müssen, ganz in Vergessenheit gerathen zu sein.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. September 1827 und 16. September 1842 werden daher alle Diejenigen, welche für das Jahr 1866 einen Hausir-Gewerbescchein wünschen, aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. October c. hier zu melden, damit sie in die Rolle pro 1866 aufgenommen werden können.

Ich bemerke hierbei, daß nur von Denjenigen hier Anträge um Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen angenommen werden, welche mit dem vom Ortsvorstande auszustellenden Atteste:

„daß der Hausirer resp. Antragsteller über 30 Jahre alt, einen festen Wohnsitz hat und weder mit einer ansteckenden noch ekelhaften Krankheit, noch mit einem auffallenden Gebrechen behaftet ist,“ versehen sind. — Die alten Gewerbescheine sind Ende d. J. hier einzureichen.

Die resp. Ortsvorstände haben die vorstehende Verfügung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Bewohner zu bringen.

Stuhm, den 4. September 1865.

N^o 3. Zur Abhaltung der Wahl der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Abgeordneten pro 1866 der Gewerbesteuer-Gesellschaften der Kaufleute, Schank- und Gastwirthe, der Bäcker und der Fleischer ist ein Termin auf **Mittwoch, den 4. October c., Vormittags 10 Uhr**, im landrätlichen Bureau hier selbst angesetzt, wozu sämmtliche Gewerbetreibende vorgenannter Steuergesellschaften des hiesigen Kreises, jedoch mit Ausnahme der Stadt Christburg, hierdurch und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Ausbleibenden angenommen werden wird, daß er auf sein Wahlrecht verzichte.

Stuhm, den 4. September 1865.

№ 4. Die Controll-Versammlungen für die Reserven und Wehrmänner diesseitiger Compagnie im Herbst 1865 finden an folgenden Orten und Tagen statt:

1) Versammlungsort Braunsvalde, den 2. October c., Nachm. 3 Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Braunsvalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Grünhagen, Gorrei, Grzymalla, Rittelsfähre, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Neubakenberg, Parpahren, Rothhof, Schroop, Teissendorf, Gr. und Kl. Usznitz, Wengern, Willenberg.

2) Versammlungsort Borm. Weishof, I. Abthl., den 3. October c., Vorm. 10 Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Montauerweide, Adl. Schardau, Gr. u. Kl. Schardau, Tragheimerweide, Zieglerhuben, Zwanzigerweide.

3) Versammlungsort Borm. Weishof, II. Abthl., den 3. October c., Nachm. 2 Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Honigfelde, Kleczewko, Dorf und Borm. Rehhof, Dorf und Borm. Straszewo, Wilhelmshöhe.

4) Versammlungsort Stuhm, I. Abthl., den 4. October c., Vorm. 10 Uhr, im Garten des Herrn Gastwirth Pregel (im sog. Kobenfruge). Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Dorf und Borm. Barlewitz, Kl. Baumgarth, Pr. Damerau, Georgenhof, Gurken, Hohendorf, Hospitalsdorf, Kiesling, Michorowo, Mirahnen, Montken, Kgl. Neudorf, Nicolaiten, Paleschen, Pestlin, Portschweiten, Pulkowitz, Gr. und Kl. Ramsen, Dorf und Krug Schweingrube, Vorschl. Stuhm, Gr. und Kl. Watkowiz, Wilczewo.

5) Versammlungsort Stuhm, II. Abthl., den 4. October c., Nachm. 3 Uhr, im Garten des Herrn Gastwirth Pregel. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Bönhof, Bliestitz, Carlsthal, Hammerkrug, Heidemühl, Heinen, Hintersee, Jesuiterhof, Dstrow Brosza und Lewark, Rosenkranz, Rudnerweide, Schinkenland, Schulzenweide, Schwolauerfelde, Stuhm, Stuhmsdorf, Traalau, Weissenberg, Werder, Wolfsheide, Ziegelscheune.

6) Versammlungsort Altmark, den 5. October c., Vorm. 10 Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altmark, Cygus, Czerpienten, Ellerbruch, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Kalwe, Kleczewo, Kollosomp, Konken, Krausuden, Mienthen, Mleczewo, Neumark, Neunhuben, Peterswalde, Reichandres, Sadlufen, Schönwiese, Tillendorf, Troop, Wapltiz, Zawallidrogga.

7) Versammlungsort Christburg, I. Abthl., den 5. October c., Nachm. 3 Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altendorf, Baalau, Blonaken, Höfchen, Lichtfelde, Linken, Menthen, Morainen, Pirklitz, Polixen, Sparau, Gr. und Kl. Stanau, Stangenberg, Gr. und Kl. Teichendorf, Tiefensee.

8) Versammlungsort Christburg, II. Abthl., den 6. October c., Vorm. 9 Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Ankemitt, Baumgarth, Christburg, Krug Damerau, Kühlborn, Ruxen, Lautensee, Ritefken, Dorf und Borm. Neuhof, Neuhöferfelde, Neukrug.

9) Versammlungsort Budisch, den 6. October c., Nachm. 1½ Uhr. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Bebersbruch, Gr. und Kl. Brodsende, Brojowken, Bruch, Bruchsche Niederung, Buchwalde, Budisch, Choyten, Czewskawolla, Güldenfelde, Heringshöft, Iggeln, Jordanken, Kommerau, Adl. Neudorf, Petershof, Pöslige, Ramten, Sandhuben, Teltwitz, Traunkwitz.

Da den Mannschaften keine besonderen Ordres zur Beibehaltung der Controll-Versammlungen zugehen, so hat jeder Wehrmann die Verpflichtung, sich rechtzeitig nach dem Termine bei seinem Ortsvorstande zu erkundigen.

Jeder Militairpflichtige bringt seinen Militairpaß mit, und führt das Vergessen desselben eine Beordnung auf einen andern Uebungsplatz nach sich. — Wer der Controll-Versammlung bei genügender Entschuldigung nicht beiwohnen kann, hat zu derselben durch einen zuverlässigen Kameraden eine schriftliche Entschuldigung der Ortsbehörde einzureichen. Mündliche oder verspätete Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.

Stuhm, den 4. September 1865.

№ 5. Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, nach untenstehendem Schema eine Nachweisung der am Orte vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, sowie der Kur- und Beschlagfahmiede, soweit dieselben der Allgemeinen-Ersatz-Reserve, Armeereserve oder dem Train angehören, bis zum 25. d. Mts. hierher einzureichen. — Vacat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Stuhm, den 5. September 1865.

S c h e m a.

No.	Vor- und Zunamen.	Geburts-			Tag der Geburt.	Ob sie der Allg. Ersatz-Reserve, Armeereserve oder dem Train angehören und in welchem Jahre sie dieser Kategorie überwiesen worden sind.	Aufenthalts-		Civil-Verhältniß.	Bemerkungen.
		Ort.	Kreis.	Provinz.			Ort.	Kreis.		

№ 6. Zum Zeichnen der nach Beschälern des Königl. Westpreuß. Landgestüts gefallenen Füllen mit dem Gestütsbrande ist Termin den 8. November c., Vormittags 10 Uhr, in Kl. Schardau angesetzt worden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß für jedes zum Brennen gestellte Füllen auch der dessen Abkunft darthuende Beschälchein von den resp. Besitzern mitgebracht und vorgezeigt werden muß.

Stuhm, den 4. September 1865.

1 Thaler Belohnung.

№ 7. Dem Forst-Inspector v. d. Reck zu Marienwerder ist eine glatthärige Hühnerhündin, mit weißgrau gesprenkelten Vorderbeinen und mit gekrümmtem Schwanz, auf den Namen „Diana“ hörend, abhanden gekommen. Die Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, nach der qu. Hündin zu recherchiren. Für Ermittlung und Wiederbringung derselben ist ein Thaler Belohnung bewilligt.

Stuhm, den 2. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Jagen-Versteinungs-Arbeiten des Königlichen Forst-Reviere's Rehbof, veranschlagt auf den Kostenbetrag von 538 Thlr. 25 Sgr., sollen an den Mindestfordernden überlassen werden. Die Versteinung ist nach Maafgabe der Anleitung über den Vollzug der Districts-Bezeichnung zu bewirken und bemerke ich, daß eine Zahl von 398 Steinen (Granit, fester Sandstein) von 3 bis $3\frac{1}{4}$ Fuß Länge und einer Breite von 10 bis 12 Zoll Quadratseite erforderlich ist. Nur die halbe Länge des Steines ist in dieser Form zu arbeiten, während die zweite Hälfte roh bleiben darf. — Zu dieser Verdingung habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 19. September c., Vormittags 10 Uhr**, im Hammerkrüge anberaumt, welcher mit dem Bemerkten publicirt wird, daß die speciellen Bedingungen auch vor dem Termine in meinem Geschäftszimmer in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr eingesehen werden können.

Rehbof, den 1. September 1865.

Der Oberförster.

Die der Försterdienststelle Wolfsheide abgenommenen 48 Morgen 122 [Ruthen] Dienstländereien sollen vom 1. Oktober 1865 auf 6 hintereinanderfolgende Jahre in Parzellen an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung habe ich einen Termin auf **Freitag, den 15. September c., Vormittags 10 Uhr**, an Ort und Stelle, unfern der Ortschaft Parpahren anberaumt, in welchem die Bedingungen mitgetheilt werden werden.

Rehbof, den 30. August 1865.

Der Oberförster.

Die Königliche landwirthschaftliche Akademie zu Waldau in Ostpreußen.

Durch die unermüdlliche Fürsorge des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist, größtentheils unter Mitwirkung des früheren Directors, diese junge Akademie mit vortrefflichen und genügenden Lehrkräften so besetzt worden, daß die Vollständigkeit und Leistungsfähigkeit des durchweg aus jungen Männern bestehenden Lehrpersonals überraschend und selten genannt werden kann. Um als Belag hierfür nur Einiges zu erwähnen, ist es z. B. dem Lehrer der Thierheilkunde vollständig gelungen, zur Zeit seiner Vorlesungen in Waldau eine thierärztliche Klinik zu begründen und diese wiederum als Lehrmittel für die Studirenden äußerst nutzbar zu machen.

Der Chemiker der Akademie liest im Laufe des Sommers auf Wunsch der Betheiligten ein Privatissimum in der Agriculturchemie für ältere selbstständige Landwirthe, welche sich in einer Anzahl von 22 Personen dazu angemeldet haben. — Ein gleiches Collegium las im vorigen Sommer der Botaniker der Akademie in seinen Fächern. — Der Ruf des Versuchsfeldes ist so günstig und weit verbreitet, daß der nordamerikanische Consul jetzt mit dem Director der Akademie wegen größerer Samensendungen von Seite des Versuchsfeld-Dirigenten nach Nordamerika an den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten dortselbst, in Beziehungen getreten ist. — Dagegen hat die Akademie in ihren äußeren Einrichtungen in der letzten Zeit wesentliche Erweiterungen erfahren. — Das Versuchsfeld ist vergrößert und die Baumschule erheblich ausgedehnt worden, um so den immer größer werdenden Ansprüchen mehr genügen zu können.

Der schöne, die akademischen Gebäude umgebende große Park, welcher als Arboretum die Unterrichtszwecke des botanischen Gartens schon seit längerer Zeit unterstützt, enthält die herrlichsten Exemplare der verschiedenartigsten Bäume und Sträucher, welche unter der sorgfältigsten Pflege des akademischen Gärtners wundervoll gedeihen und fort und fort vermehrt werden. Zwischen den Bäumen sollen, so weit als möglich, an geeigneten Plätzen zerstreut, seltene Pflanzen der preussischen Flora eingeführt werden.

Dem äußeren Vernehmen nach ist es ferner im Werke, mit der Akademie und der bestehenden Baumschule einen Obstmüstergarten zu verbinden und diese Einrichtungen wieder für die Ausbildung von Obstbaumzüchtern nutzenbringend zu machen. Dieser Obstmüstergarten und die Ausbildung der Obstbaumzüchter soll in die kräftige Hand des akademischen Gärtners gelegt werden. —

Das chemische Laboratorium, welches unzweifelhaft zu den besten an den landwirthschaftlichen Akademien Deutschlands gehört, hat durch Einrichtung eines Privatlaboratoriums für den Chemiker eine Erweiterung erhalten und wird jetzt durch die Aufstellung eines schon bestellten Dampfapparates, noch vervollständigt werden. — Auf den Antrag des jetzigen Directors hat das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Beschaffung einer Wollsammlung in Aussicht gestellt, welche der in Stettin angestellten nachgebildet sein wird.

Zur Drainirung des umfangreichen Versuchsfeldes sind die Geldmittel bereits angewiesen. Diese Drainirung, deren Besichtigung auch während der im Herbst c. stattfindenden Ausführung den Landwirthen freisteht, wird wegen der besonderen Beschaffenheit des Versuchsfeldes mancherlei Rücksichtnahmen verlangen und somit verschiedene interessante Gesichtspunkte bieten. — Der mit der akademischen Gutswirtschaft verbundene Torfstich wird jetzt mit einer neu beschafften Schlichtenschen Lerpressemaschine betrieben und hierdurch ein Brennmaterial hergestellt, welches den Ansprüchen, die man an dasselbe machen kann, vollständig genügt. Die Wirtschaftshöfe der akademischen Gutswirtschaft sind mit vielen neu erbauten müstergültigen Wirtschaftsgebäuden von zweckmäßigster Einrichtung geziert.

Der Techniker, welcher diese Bauten größtentheils zur Ausführung brachte, ist der akademische Baumeister Kinzel, welcher in Verbindung mit dem akademischen Gutsadministrator Dr. Freiherrn von der Goltz die von der ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle gekrönte Preisschrift über ländliche Arbeiterwohnungen geschrieben hat. Diese theils ausgeführten, theils in nächster Zeit beginnenden Einrichtungen zeigen, welche Auffassung das Lehrer-Collegium und die Direction der Akademie von den Bedürfnissen derselben haben und wie sie mit allen Kräften bestrebt sind, denselben nach bestem Wissen Rechnung zu tragen. Sie zeigen aber auch ferner, wie das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, von welchem die Akademie zu Waldau ressortirt, die Interessen des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens mit Weisheit und Sachkenntniß vertritt und sich dadurch gerechten Anspruch auf die Anerkennung aller Verständigen erwirbt.